

KdK, Prinzenstr. 4, 37073 Göttingen

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Herrn U. Slomke

Konferenz der Kontrollstellen
für den Ökologischen Landbau e.V.
Prinzenstr. 4
37073 Göttingen

Per e-mail

18/02/2008

Telefon

0551/58657

Telefax

0551/58774

Working document -10.01.2008

**Rules for the implementation of Council Regulation
(EC) No 834/2007**

E-Mail

postmaster@oeko-kontrollstellen.de

Internet

<http://www.oeko-kontrollstellen.de>

Sehr geehrter Herr Slomke,

Vorstand

F. Lettenmeier, ABCERT

Dr. J. Neuendorff, GfRS

M. Rombach, Prüfverein

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfes zu den Durchführungsbestimmungen und die Möglichkeit, das Dokument zu kommentieren.

Unsere Kommentare sind jeweils in der Reihenfolge des vorliegenden Entwurfs geordnet.

Wir stellen jedem Kommentar einen kurzen Hinweis voran

(1.) bezüglich der Bedeutung der Regelung für den Öko-Landbau sowie

(2.) bezüglich der Frage, ob der vorliegende Entwurf die bisherige Regelung der VO 2092/91 unverändert fortschreibt oder eine Änderungen enthält.

Der letztenannte Punkt erscheint uns auch deshalb von Bedeutung, weil die EU-Kommission angekündigt hatte, dass die Durchführ-

rungsbestimmungen zur VO /EG) Nr. 834/2007 die bisherigen Rechtsregelungen übernehmen und fortführen sollen

Artikel 3 (1) und Artikel 4 (1) *Mitteilungspflichten der Betriebe beim Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel*

Bedeutung: wichtig

Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

Artikel 3 (1) und Artikel 4 (1) enthalten folgende Vorgabe: "Operators shall notify the control body of the use of such products (...)". Gemeint sind hier Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Wir verstehen diese Vorschrift so, dass diese "Mitteilung" auch durch Vorlage entsprechender Aufzeichnungen/Zukaufbelege bei der Inspektion selbst erfolgen kann. Eine schriftliche Meldung an die Kontrollstelle vor dem jeweiligen Einsatz darf hier nicht gemeint sein. Dies würde einen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand für die Betriebe bedeuten, der aus unserer Sicht nicht zu einer verbesserten Kontrolle im Bereich Produktion beiträgt. Aus Kontrollsicht ist das bisherige Verfahren der Bedarfsanerkennung von ausgewählten Betriebsmitteln ausreichend. Perspektivisch möchten wir das bereits mehrfach von den Kontrollstellen an die Kommission herangetragene Verfahren hervorheben, auf eine Meldung bzw. Bedarfsanerkennung für den Einsatz einzelner Betriebsmittel zu verzichten und dafür die Positivliste an konformen Betriebsmitteln restriktiv auf solche zu beschränken, die ohne Bedarfsanerkennung eingesetzt werden können.

Artikel 7 *Tierzukauf*

Bedeutung: wichtig

Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

Öko-Landbau erfolgt im Idealfall in der Kombination von Pflanzenbau und Tierhaltung. Insbesondere die Haltung von Pflanzenfressern hat für den Betriebskreislauf eine große Bedeutung (Fruchtfolge, Dungerzeugung).

Viehlos wirtschaftenden Öko-Betrieben sollte daher der erstmalige Aufbau einer eigenen Herde von Pflanzenfressern erleichtert werden. Nach der derzeitigen Regelung ist jedoch (im Gegensatz zu Anhang I Teil B Nr. 3.3. VO 2092/91) nur der Zukauf von konventionellen Jungtieren (Kälbern/Lämmern etc.) möglich. Der Herdenaufbau erfolgt i.d.R. durch den Zukauf von Zuchttieren.

Nach Artikel 7 sollte deshalb folgende Passage eingeführt werden "Abweichend von Nr. 2 kann der erstmalige Aufbau einer Herde von Pflanzenfressern auch durch den Zukauf von konventionellen Tieren erfolgen, die älter sind, sofern geeignete Zuchttiere aus Öko-Landbau nicht verfügbar sind. Für diese Tiere gelten dann die doppelten Umstellungszeiten nach Artikel 34".

Artikel 9 (5) Mindestschlachtalter / langsamwachsende Rassen

Bedeutung: nicht besonders wichtig

Keine Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

Die Regelung in Artikel 9 (5) hat sich nicht bewährt. Oftmals verlangt der Markt Schlachtgewichte, die bei Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestschlachtalter deutlich überschritten werden. Zudem ist nicht ausreichend definiert, welche Rassen als langsamwachsend gelten. Der gesamte Punkt sollte ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 10 Geflügel in Volierenhaltung:

Bedeutung: wichtig

Keine Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

Der bisherige Entwurf sieht keine Regelung für die Haltung von Geflügel in Volieren vor. Der Sektor schlägt vor, in Artikel 10 (3): eine Regelung zur Volierenhaltung aufzunehmen mit max. 3 Ebenen und max. 12 Tiere/m² Bodenfläche.

Artikel 11 (1) Bienenweiden

Bedeutung: sehr wichtig!

Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

Entgegen der bisherigen Regelung in der VO (EWG) Nr. 2092/91 und im Widerspruch zu Artikel 14 (1) IX der VO (EG) Nr. 834/2007 soll eine ökologische Bienenhaltung nur noch dann möglich sein, wenn in einem Radius von drei Kilometern die Trachten im Wesentlichen aus ökologisch angebauten Kulturen oder Spontanvegetation („organically produced crops and/or spontaneous vegetation“) bestehen. Damit wäre eine Öko-Bienenhaltung in Deutschland nicht mehr möglich. Die bisherige Formulierung in Anhang I Teil C 4.2. b) der VO (EWG) Nr. 2092/91 muss deshalb beibehalten werden.

Artikel 12 (3) Haltung älterer Bullen

Bedeutung: nicht besonders wichtig

Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

Artikel 12 (3) legt fest, dass über ein Jahr alten Bullen Weide- oder Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren ist.

In der bisherigen Fassung in Anhang I Teil B Nr. 8.3.3. der VO (EWG) Nr. 2092/91 war dieser Formulierung der Satz vorangestellt: "Ungeachtet des letzten Satzes von der Nummer 8.3.1." Dieser "letzte Satz" lautete: "Pflanzenfressern ist Weidegang zu gewähren, wenn die Bedingungen dies gestatten".

Dadurch, dass nun die gleiche Forderung in einem ganz anderen Kontext gestellt wird, nämlich dass nach der Bestimmung von Artikel 11 (2) im Fall von Weidegang die Pflicht zur Aus-

laufgewährung im Winter entfallen kann, entsteht der Eindruck, dass gerade bei der Haltung über ein Jahr alter Bullen in jedem Fall Weide- oder Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren ist. Dies widerspricht der bisherigen Lesart, dass gerade bei älteren Bullen statt Weidegang auch Freigeländezugang oder Auslauf gewährt werden kann.

Die bisherige Lesart erscheint im Hinblick auf die spezifischen Probleme, die sich aus der Weidehaltung älterer Bullen ergeben, plausibler. Der bisherige Text (Anhang I Teil B Nr. 8.3.3. der VO (EWG) Nr. 2092/91) sollte deshalb weiterhin als Einschränkung von Artikel 12 (1) erkennbar bleiben.

Artikel 12 *Grünauslaufpflicht für Junghennen:*

Bedeutung: nicht besonders wichtig

Keine Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

Wir plädieren dafür, Junghennen aufgrund des verpflichtenden Impfprogramms von der Grünauslaufpflicht auszunehmen. Durch Grünauslauf werden die Impfmaßnahmen weniger wirksam.

Artikel 23 (1) *Einführung von HACCP-basierten Prozessen*

Bedeutung: nicht besonders wichtig

Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

Die nämliche Forderung zur Einführung und Aktualisierung von HACCP-basierten Prozessen sollte gestrichen werden, da das Prinzip des HACCP ein Begriff ist, der missverständlich als Forderung verstanden werden könnte, die Öko-Kontrollstellen sollten HACCP-Konzepte zur Sicherstellung der Lebens- und Futtermittelsicherheit prüfen.

Artikel 23 (3) a) *Meldepflicht bei der Lagerung / Verarbeitung von Nicht-Bio-Produkten*

Bedeutung: wichtig

Keine Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

Artikel 23 (3) a) fordert, dass das Unternehmen die Kontrollstelle über die Lagerung und Verarbeitung von Nicht-Bio-Produkten informiert. Hier sollte klargestellt werden, dass nicht jeder entsprechende Vorgang immer wieder meldepflichtig ist, sondern dass diese Tatsache grundsätzlich z.B. im Rahmen der Betriebsbeschreibung bei der Erstkontrolle (Artikel 58) erfasst oder der Kontrollstelle vor einer ersten Durchführung gemeldet werden muss.

Artikel 24 (1)b Verwendung bestimmter Produkte und Substanzen in der Lebensmittelherstellung

Bedeutung: wichtig

Keine Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

Ergänzend zu Artikel 24 (1) b sollte eine mengenmäßige Beschränkung auf maximal 1 % der Gesamtzutaten aufgenommen werden. Sollen Starter in größeren Mengen eingesetzt werden, so müssen die landwirtschaftlichen Komponenten dieser Aufbereitungen aus Öko-Zutaten bestehen.

Artikel 26 Kennzeichnung auch für Umstellungsware

*Bedeutung: **sehr wichtig!!***

Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

Die Möglichkeit, pflanzliche Erzeugnisse aus der Umstellungszeit auszuloben, sollte beibehalten werden. Wir empfehlen, die Vorschriften nach Artikel 26 möglichst rasch zu erlassen und die Auslobung zu vereinfachen. Der bisherige Pflichthinweis "hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den ökologischen Landbau" sollte durch eine einfachere Formulierung wie "Bio-Umstellungsware" ersetzt werden.

Artikel 27 (2) Genehmigung loser Transporte

Bedeutung: wichtig

Keine Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

In Artikel 27 (2) c wurde die Regelung zur Genehmigung loser Transporte, wenn diese vom Erzeuger zum Erstpfeänger durchgeführt werden, aus der VO (EWG) 2092/91 übernommen. Es macht wenig Sinn, allen Erzeugern eine generelle Meldepflicht eines jeden oder einer (bestimmten) Vielzahl von Transporten aufzuerlegen. Es sollte dagegen den Kontrollstellen die Möglichkeit eingeräumt werden, im Zweifelsfall strengere Meldepflichten aufzuerlegen.

Das 3. Tired sollte daher wie folgt geändert werden:

- „in begründeten Einzelfällen kann die Kontrollstelle dem Unternehmen auferlegen, dass diese Transporte einzeln zu genehmigen sind.“

Artikel 28 b (III) Meldepflicht bei der Verwendung von Transportbehältnissen für Bio-Futtermittel, in denen zuvor Nicht-Bio-Erzeugnisse transportiert wurden

Bedeutung: wichtig

Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

Auch in Artikel 28 (b) (III) sollte klargestellt werden, dass nicht jeder Einzelvorgang immer wieder meldepflichtig ist, sondern dass es möglich ist, diesen Sachverhalt im Rahmen der Betriebsbeschreibung bei der Erstkontrolle (Artikel 58) zu erfassen. Zusätzliche Meldepflichten soll die Kontrollstelle bei besonderen Risiken dem Unternehmen auferlegen können.

Artikel 31 *Abtrennung der Öko-Betriebseinheit / Lagerung von Erzeugnissen*

Bedeutung: wichtig

Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

Die bisherige Regelung nach Anhang III, Besondere Vorschriften, Buchst. A sah vor, dass die ökologische Betriebseinheit hinsichtlich Produktionsstätten, Gebäude, Lager, Erzeugnissen und der Betriebsmittel klar von jeder anderen Nicht-Öko-Betriebseinheit abgetrennt sein muss. Diese Festlegung muss erhalten bleiben.

Artikel 32 (1) *Einsatz von konventionellem Saatgut auf Umstellungsflächen*

Bedeutung: wichtig

Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

Artikel 32 (1) sieht vor, dass während der Umstellungszeit alle Produktionsvorschriften einzuhalten sind. Im Gegensatz dazu forderte die bisherige Regelung des Anhangs I Teil A Nr. 1.1. in Zusammenhang mit Artikel 6 Ansatz 1 der VO (EWG) Nr. 2092/91 während der Umstellungszeit nicht den Einsatz von Öko-Saatgut.

Die Änderung bedeutet eine deutliche Verschärfung der bestehenden Bestimmungen und eine weitere ökonomische Belastung für Umstellungsbetriebe, da dann ein vollständiger Saat- und Pflanzgutwechsel im ersten Umstellungsjahr erforderlich wäre. Zudem könnte hierdurch die Anerkennung der Öko-Vorbewirtschaftung von Flächen erschwert werden, die zwar ohne unzulässige Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen, aber unter Einsatz von konventionellem Saatgut bewirtschaftet wurden.

Aus unserer Sicht sollte die bisherige Regelung beibehalten werden.

Artikel 32 (2) *Anerkennung von Vorbewirtschaftungszeiten*

Bedeutung: wichtig

Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

Anhang I Teil A Nr. 1.2. a) der VO (EWG) Nr. 2092/91 sieht vor, dass bei einer Anerkennung der Öko-Vorbewirtschaftung aufgrund der Teilnahme an amtlichen Programmen sichergestellt sein muss, dass im Rahmen dieser Programme keine Erzeugnisse verwendet wurden, die nicht in den Anhängen II Teil A (Düngemittel und Bodenverbesserer) und B (Pflanzenschutzmittel) aufgeführt sind. Die neue Formulierung in Artikel 32 (2) des Entwurfes zu den Durchführungsbestimmungen dehnt diese Forderung auf alle "non authorised products" aus. Zum einen könnte daraus die Forderung abgeleitet werden, entsprechende amtliche Programme müssten nicht nur Beschränkungen bei Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen sondern auch den Verzicht auf die Anwendung aller in der Öko-VO "non authorised pro-

ducts" explizit enthalten. Die Aufnahme entsprechender Restriktionen in diese Programme halten wir für unwahrscheinlich.

Zum anderen müsste dann auch der Einsatz von konventionellem Saatgut (z.B. für eine Begrünung) den Vorgaben der Öko-Verordnung entsprechen.

Die bisherige Regelung sollte deshalb beibehalten werden.

Artikel 34 (1) Bezugnahme auf 3/4 der Lebenszeit bei der Berechnung der Umstellungszeit

Bedeutung: nicht besonders wichtig

Keine Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

In Artikel 34 (1) a, letzter Teilsatz, wird die bisherige Formulierung, dass die Umstellungszeit bei Rindern und Pferden zur Fleischerzeugung 12 Monate, "mindestens aber 3/4 der Lebenszeit" betragen soll, beibehalten.

Diese Regelung hat sich als praxisfern und unnötig erwiesen. Der Teilsatz kann daher gestrichen werden.

Artikel 35 Anbindehaltung von Rindern in kleinen Betrieben

Bedeutung: sehr wichtig!

Keine Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

Die Anbindehaltung soll - entsprechend der bisherigen Regelung - in Kleinbetrieben beibehalten werden können, sofern den Tieren - neben anderen Bedingungen - zweimal pro Woche Weide- oder Freigeländezugang oder Auslauf gewährt wird.

In Deutschland gibt es (Datengrundlage 2005) mehr als 2.000 Bio-Betriebe, die Rinder in Anbindehaltung halten. Dies ist mehr als ein Viertel aller rinderhaltenden Bio-Betriebe. In manchen Bundesländern beträgt dieser Anteil bis zu 40%, in bestimmten Regionen (Schwarzwald, Voralpenland) liegt er noch höher. Hier sind auch viele Molkereien von der Problematik betroffen.

Typischerweise liegen die von dieser Regelung betroffenen Betriebe in Mittelgebirgsregionen mit Weidegang während der Vegetationsperiode und kalten, schneereichen Wintern. Sowohl aufgrund der klimatischen Verhältnisse als auch aufgrund der hier üblichen Innerortslage der Betriebe sind diese Betriebe nicht in der Lage, den Tieren zweimal pro Woche Weide- oder Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren. Weidegang während der Vegetationszeit dagegen ist üblich.

Es ist deshalb dringend erforderlich, dass die Bedingung, zweimal pro Woche Weide- oder Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren, durch die Formulierung "sofern die Tiere während der Vegetationszeit nicht Weidegang erhalten" zu ergänzen. Diese Regelung ist praxisnäher und tiergerechter, da eine regelmäßige Auslaufnutzung in den Wintermonaten in bestimmten Regionen schon aus klimatischen Gründen kaum möglich ist. (Anbindeställe

sind zudem i.d.R. Warmställe, die eine sporadische Auslaufnutzung durch die Tiere bei ungünstiger Witterung im Winter auch im Hinblick auf die Tiergesundheit erschweren). Für diese Regionen sollte deshalb besser eine Verpflichtung zum Weidegang während der Vegetationszeit aufgenommen werden.

Die Beibehaltung der bisherigen Regelung würde dagegen bewirken, dass auch kleine Betriebe - nach Wegfall der auf Ende 2010 begrenzten Möglichkeit zur Anbindehaltung (Artikel 88 1.) - mit der Anbindehaltung auch die Tierhaltung oder den Öko-Landbau aufgeben müssten. Diese Forderung ist deshalb für die Bio-Betriebe in Deutschland von besonderer Bedeutung.

Zudem ist diese Regelung nicht auf solche Betriebe zu beschränken, die bereits eine Ausnahmeregelung gemäß Teil B Nr. 6.1.6. der VO 2092/91 in Anspruch genommen haben. Sie muss vielmehr auch solchen Betrieben offen stehen, die neu auf Öko-Landbau umstellen.

Hinweis:

Die Kontrollstelle Grünstempel e.V. trägt diese Position nicht mit.

Artikel 36 (1) Parallelproduktion

Bedeutung: wichtig

Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

Art. 36 (1) c sieht die Möglichkeit zur Parallelproduktion von Saatgut und Jungpflanzen in parallel produzierenden Unternehmen vor. Dies sollte – wie bislang im Anhang III, Besondere Vorschriften, Buchstabe 3 c) der Vo0 2092/91 geregelt – zumindest wieder unter die Bedingungen des Art. 36 (1) Buchstabe a gestellt werden.

Artikel 40 Einsatz von konventionellem Vermehrungsmaterial

Bedeutung: sehr wichtig!!

Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

Artikel 12 (1) i) der VO (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 40 des Entwurfs der Durchführungsbestimmungen sehen nicht mehr vor, dass Öko-Betriebe in Ausnahmefällen konventionelles Vermehrungsmaterial zukaufen dürfen. Bei vielen Kulturen (Wein, Beerenobst, Obstbäumen etc.) ist jedoch nicht ausreichend Öko-Vermehrungsmaterial verfügbar. Aus diesem Grund sollte eine entsprechende Regelung in Artikel 40 aufgenommen werden.

Artikel 40 Verwendung von Umstellungssaatgut im eigenen Betrieb ermöglichen

Bedeutung: sehr wichtig!!

Keine Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

Weiterhin ist die Verwendung von U-Saatgut dem von konventionell erzeugtem Saatgut gleichgestellt. In der Praxis hatte sich jedoch (vor der entsprechenden Regelung) die Saatgutvermehrung auf U-Flächen bewährt. Wenn Produkte von U-Flächen zu Konsum- und Futterzwecken als U-Ware eingesetzt werden können, dann sollte zumindest auch der Einsatz von selbst erzeugtem U-Saatgut im eigenen Betrieb erlaubt werden! Durch diese Regelung könnten umstellende Betriebe ihr Saatgut bzw. die bereits auf dem Betrieb entwickelten „Hofsorten“ weiterführen und wären nicht zu einem Saatgutwechsel während der Umstellungszeit gezwungen.

Artikel 71 Mitteilungspflicht beim Einsatz von Tierarzneimitteln

Bedeutung: nicht besonders wichtig

Keine Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

Die bisherige Forderung, dass Medikamentenanwendungen der Kontrollstelle mitzuteilen sind, wird in Artikel 71 beibehalten. Eine fortlaufende, gegenüber der Kontrollstelle immer wieder neu zu erfolgende Mitteilungspflicht über den Medikamenteneinsatz ist jedoch unsinnig und bedeutet einen unzumutbaren bürokratischen Aufwand für die Betriebe. Die Formulierung ist deshalb dahingehend zu präzisieren, dass die Dokumentation des Medikamenteneinsatzes vor Ort von der Kontrollstelle eingesehen werden kann und die Kontrollstelle die Möglichkeit hat, dem Unternehmen bei Bedarf strengere Mitteilungspflichten aufzuerlegen.

Artikel 84 Kontrollbesuche

Bedeutung: nicht besonders wichtig

Keine Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

Während Artikel 60 (1) die „physische Kontrolle“ fordert, ist in Art. 84 bei der Kontrolle von Futtermittelunternehmen der Wortlaut „vollständige physische Kontrolle“ genannt. Ein Unterschied in den Kontrollvorschriften zwischen Lebensmittel- und Futtermittelherstellern ergibt sich aus dem vorliegenden Entwurf nicht. Daher sollte das Wort „vollständig“ in Art. 84 gestrichen werden.

Artikel 85 *Maßnahmen im Fall von Verstößen und Unregelmäßigkeiten*

Bedeutung: nicht besonders wichtig

Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

Die verwendete Überschrift ist nicht korrekt, es sollte die Formulierung aus Anh. III Nr. 9 der VO (EWG) 2092/91 übernommen werden.

Artikel 88 (1) Befristete Ausnahmeregelung zur Anbindehaltung von Rindern

*Bedeutung: **sehr wichtig!!***

Keine Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

In Artikel 88 (1) wird die bisherige Befristung (31. Dezember 2010) für die Anbindehaltung von Rindern übernommen. In Deutschland wird diese Ausnahmeregelung jedoch noch von einer Vielzahl von Betrieben in Anspruch genommen. In Deutschland werden in mehr als 2.000 Bio-Betrieben (Datengrundlage 2005) Rinder in Anbindehaltung gehalten. In manchen Regionen halten weit über 50% der rinderhaltenden Bio-Betriebe Tiere in Anbindehaltung. Auch die Bio-Milchverarbeitung in solchen Regionen ist von dieser Regelung stark betroffen. Um diese Betriebe für den Bio-Landbau nicht zu verlieren, sollte die Übergangsfrist mindestens bis zum 31. Dezember 2015 verlängert werden.

Hinweis:

Die Kontrollstelle Grünstempel e.V. trägt diese Position nicht mit.

Artikel 88 (3) Abverkauf von vor dem 1. Januar 2009 etikettierten Produkten.

*Bedeutung: **sehr wichtig!!***

Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

Artikel 88 (3) sieht vor, dass nur mit dem bisherigen (oder dem neuen) EU-Logo etikettierte Bio-Erzeugnisse ab dem 1. Januar 2009 weiter in Verkehr gebracht werden dürfen.

Es muss sichergestellt werden, dass alle zum 31.12.2008 korrekt gekennzeichnete Bio-Erzeugnisse (auch solche ohne EU-Logo) auch nach dem 1.1.2009 unbegrenzt abverkauft werden dürfen!

Anhang I *Einsatz von Produkten und Nebenprodukten pflanzlichen Ursprungs*

Bedeutung: nicht besonders wichtig

Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung des Anhangs II Teil A der VO 2092/91 sollen nach dem künftigen Anhang I Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs nur noch dann als Düngemittel verwendet werden dürfen, wenn es sich um Produkte aus dem Herstellungsprozess von Nahrungs- oder Futtermitteln handelt. Diese Beschränkung ist nicht

sinnvoll. Beispielsweise können dann keine entsprechenden Produkte aus der Arzneimittelherstellung mehr eingesetzt werden.

Die Beschränkung auf bestimmte Herstellungszwecke ist deshalb zu streichen. Die neu aufgenommene Forderung, dass die Produkte nur organische Stickstoffverbindungen enthalten dürfen, halten wir dagegen für sinnvoll.

Anhang III *Mindeststallfläche bei Ebern, maximale Anzahl an Legehennen pro Nest*

Bedeutung: wichtig

Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

Anhang III reduziert die maximale Anzahl von Legehennen pro Nest von 8 auf 7 und erhöht die Mindeststallfläche bei männlichen Zuchtschweinen von 6 auf künftig 10 m². Wir halten diese Änderungen für sinnvoll, regen aber an, dass den betroffenen Betrieben eine Übergangsfrist von mindestens 12 Monaten (nach Verabschiedung der Bestimmung) eingeräumt wird.

Anhang III *Auslauffläche für Zuchtbullen*

Bedeutung: wichtig

Keine Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

Die Forderung, dass Zuchtbullen 30 m² Auslauffläche zur Verfügung stehen müssen, ist in Anhang III beibehalten worden. Die Forderung erschwert gerade kleinen Betrieben die eigene Zuchtbullenhaltung. Um die gegenüber der künstlichen Besamung vorzuziehende eigene Bullenhaltung auch in kleinen Betrieben zu erleichtern, sollte die Forderung auf 10 m² reduziert werden.

Die Erhöhung der Mindeststallfläche für Zuchteber von 6 auf 10 m² dagegen wird begrüßt.

Anhang VIII *Eierfarben*

Bedeutung: wichtig

Keine Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

Eierfarben zum Färben von Ostereiern sollten aufgenommen werden.

Anhang XII *Zertifikatsgestaltung*

Bedeutung: wichtig

Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung gemäß VO 2092/91

Laut Information der EOCC wurde mittlerweile geklärt, dass es sich bei dem Modell-Zertifikat in Annex XII um eine Vorgabe von Mindestangaben in den Zertifikaten handelt und dass das beschriebene Layout nicht verpflichtend von den Kontrollstellen übernommen werden muss. Bezüglich der vorgegebenen Inhalte möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

- In der EN 45011 sind bereits allgemeine Vorgaben für Zertifikate enthalten. Daher sollten aus unserer Sicht folgende in Annex XII vorgegebenen Inhalte noch angepasst werden, um einen Konflikt mit den Akkreditierungsvorgaben zu vermeiden:
 - a) Die Angabe von konventionellen, nicht zertifizierten Produkten widerspricht der EN 45011. Alle im Zertifikat genannten Produkte müssen zertifiziert sein
 - b) Die Laufzeit kann nur für das Gesamtzertifikat, nicht für einzelne Produktbereiche angegeben werden

Wichtig erscheint uns als KdK darüber hinaus:

- dass eine Angabe von Einzelprodukten nicht zielführend ist, da Zertifikate u.U. fortlaufend aktualisiert werden müssen. Wir empfehlen weiterhin, auch die Angabe von Produktgruppen zu ermöglichen.
- dass es auch möglich sein sollte, bei den anzugebenden Produktgruppen auf Verfahren oder Dienstleistungen zu verweisen (Wortlaut: Product groups, processes or services).
- Wichtig erscheint es uns, verpflichtend vorzusehen, die Vorlage in der Sprache des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates und in englischer Sprache zu erstellen.

Allgemein möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass unserer Sicht die Harmonisierung von Zertifikaten nur einen ersten Schritt darstellt. Der Handel mit Öko-Erzeugnissen wird zunehmend grenzüberschreitend, zum Teil weisen die Produkte nur eine sehr begrenzte Haltbarkeit auf. Es erscheint uns daher notwendig, europaweit Datenbanksysteme für elektronische Zertifikate vorzusehen und damit Papierzertifikate zukünftig zu substituieren.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag des Vorstands

(Dr. Jochen Neuendorff)